

## HUNDEVERORDNUNG

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung von Stallehr vom 10. Oktober 2005 wird gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Stallehr durch Hunde verordnet:

### § 1

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu beseitigen.

### § 2

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

### § 3

Die Nichtbefolgung des § 1 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung i.S.d. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

### § 4

Die Verordnung tritt mit 12. Oktober 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Luger Bertram e.h.